



STADTKLOTEN

KOMMUNALE VOLKSABSTIMMUNGEN

Urnenabstimmungen der Politischen Gemeinde Kloten vom Sonntag, 17. Mai 2020

Vorlagen

Stiftung Sporthalle Kloten	Seite 3
Gemeindeordnung (GO) der Stadt Kloten, Revision	Seite 9
Kommunale Volksinitiative «Wohnen für Alle»	Seite 25

Aufgrund des Coronavirus wurden die Kommunalen Volksabstimmungen vom 17. Mai 2020 auf den 27. September 2020 verschoben.

Das Abstimmungsdatum dieser Broschüre ist demzufolge veraltet, die Vorlagen haben sich inhaltlich jedoch nicht verändert.

Aus ökologischen und ökonomischen Gründen wurde deshalb auf einen erneuten Druck der Broschüre verzichtet.

STIMMEN SIE AB!



STADTKLOTEN

KOMMUNALE VOLKSABSTIMMUNG

Urnenabstimmungen der Politischen Gemeinde Kloten vom Sonntag, 17. Mai 2020

Vorlage

Kommunale Volksabstimmung «Stiftung Sporthalle Kloten»



STIMMEN SIE AB!

KOMMUNALE VOLKSABSTIMMUNG «STIFTUNG SPORTHALLE KLOTEN»

Der Antrag des Gemeinderates zuhanden der Urnenabstimmung lautet auf Zustimmung zur kommunalen Volksabstimmung «Stiftung Sporthalle Kloten, Erhöhung der finanziellen Beteiligung (Zusatzkredit Fr. 455'000)».

Das Wichtigste in Kürze

Auf einem Landstück der Stadt Kloten wurde durch die private Stiftung «Sporthalle Kloten» die Dreifachsporthalle «Heja» gebaut. Die Stadt Kloten hat der Stiftung zu diesem Zweck das Land unentgeltlich im Baurecht zur Verfügung gestellt und ein Darlehen in der Höhe von Fr. 1'750'000 gewährt. Dieses Darlehen wird nach Ablauf der Baurechtsdauer mit der Heimfallentschädigung verrechnet. Zudem hat die Stadt Bewilligungs- und Erschliessungsgebühren in der Höhe von Fr. 100'000 erlassen. Das Darlehen und damit auch die geplante Heimfallentschädigung entsprechen 50% der geplanten Baukosten.

Nach Realisierung der Halle zeigte sich, dass die Erstellungskosten bei rund Fr. 5'100'000 liegen. In diesem Betrag nicht eingeschlossen ist die zwingende Kompensation des Wegfalls der Fruchtfolgeflächen (für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignetes Land). Die Stiftung gibt als Grund für die Kostensteigerung gestiegene Bedürfnisse der Nutzer sowie «verschiedene behördliche Auflagen» an. Sie stellte in der Folge dem Stadtrat ein Gesuch, den städtischen Beitrag um Fr. 1'255'000 zu erhöhen. Die Heimfallentschädigung und das Darlehen sollten um Fr. 800'000 (von Fr. 1'750'000 auf Fr. 2'550'000) erhöht werden, der Erlass von Bewilligungs- und Erschliessungskosten sollte um Fr. 150'000 (von Fr. 100'000 auf Fr. 250'000) erhöht werden und die Stadt solle die vom Kanton verlangten Ersatzmassnahmen für Fruchtfolgeflächen auf eigene Kosten vornehmen (Fr. 305'000).

Der Stadtrat ist der Meinung, dass eine hälftige Beteiligung an den Mehrkosten infolge des geschaffenen Zusatznutzens vertretbar sei. Der Ersatz der Fruchtfolgeflächen und die Bewilligungs- sowie Erschliessungskosten stellten ausserdem Investitionen in das Grundstück dar, welches im Besitz der Stadt verbleibe. Eine Übernahme durch die öffentliche Hand sei aus diesem Grund ebenfalls angezeigt. Der Stadtrat stellte dem Gemeinderat zuhanden einer Volksabstimmung in der Folge das Gesuch, einen Zusatzkredit in der Höhe von Fr. 1'255'000 zu genehmigen.

In der Behandlung des Gemeinderates folgte eine Mehrheit der ablehnenden Haltung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK). Jedoch wurde darauf hingewiesen, dass das Geschäft differenziert zu betrachten sei. Die Erhöhung der Heimfallentschädigung von Fr. 800'000 sei abzulehnen, da die Mehrkosten die Folge von Entscheidungen einer privatrechtlichen Stiftung seien. Hingegen seien die Erhöhung des Erlasses von Bewilligungs- und Erschliessungsgebühren von Fr. 150'000 sowie die Übernahme von maximal Fr. 305'000 als Beitrag zur Kompensation der Fruchtfolgeflächen Investitionen, die bei einem späteren Heimfall nach Ablauf der Baurechtsdauer wieder der Stadt Kloten zugutekämen. Aus diesem Grund sei eine Krediterhöhung in diesem Umfang gerechtfertigt. Diese Ansicht setzte sich im Gemeinderat durch; folglich wird dem Stimmvolk eine Erhöhung der finanziellen Beteiligung (Zusatzkredit) in der Höhe von Fr. 455'000 zur Abstimmung vorgelegt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Stimmen Sie der folgenden Vorlage zu?

Stiftung Sporthalle Kloten, Erhöhung der finanziellen Beteiligung (Zusatzkredit Fr. 455'000).

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Auf Initiative einiger Vertreter aus dem Kreis der damaligen Kloten-Bülach Jets (Unihockey) wurde ein Projekt zur Erstellung einer zusätzlichen Sporthalle in Kloten lanciert. Der Bedarf nach einer solchen Halle war vor allem in den beliebtesten Belegungszeiten am späten Nachmittag bis Abend hoch. Die Initianten erkannten, dass seitens Stadt aufgrund der damaligen finanziellen Lage in naher Zukunft keine Möglichkeit besteht, eine solche Halle mit eigenen Mitteln zu erstellen und zu betreiben. Die Sporthalle wurde in der Folge auf einem städtischen Grundstück, welches in unmittelbarer Nachbarschaft zur Fussballanlage Stighag liegt, erstellt. Das betreffende Grundstück gehört in die Erholungszone Sport. Andere Nutzungen sind an diesem Standort, auch aufgrund der fluglärmbedingten Einschränkungen, nicht möglich.

Die Initianten haben als Trägerschaft für die Sporthalle die Organisationsform der gemeinnützigen Stiftung gewählt, um damit von der Steuer befreit zu sein und auch den Stiftern und Spendern die Möglichkeit der steuerlichen Abzugsfähigkeit ihrer Zuwendungen zu bieten.

Die Initianten rechneten ursprünglich mit Bruttoinvestitionen von Fr. 3'500'000. Nach eigenen (städtischen) Erfahrungen wurde diese Kostenberechnung als am untersten Rahmen liegend beurteilt, da doch die Erstellung vergleichbarer Anlagen durch die öffentliche Hand in der Regel deutlich teurer ausfallen. Dies wurde den Initianten auch kommuniziert. Sie waren jedoch überzeugt, aufgrund privater Vergabemöglichkeiten und striktem Verzicht auf Luxuslösungen, den Kostenrahmen einhalten zu können.

Im Rahmen verschiedener Vorbesprechungen wurde auch schon über den künftigen Betrieb einer solchen Halle gesprochen. Dabei ist man seinerzeit zum Ergebnis gelangt, dass die private Halle auch privat betrieben werden soll und nicht etwa in die städtischen Sportbetriebe zu übernehmen ist. Dass dabei eine enge Kooperation (Hallenbelegung, Austausch von speziellen Maschinen und Geräten) möglich sein soll, wurde ebenfalls von beiden Seiten bestätigt.

Mit Beschluss Nr. 44-2016 hat der Gemeinderat Folgendes beschlossen:

1. Im Sinne einer Eventualverpflichtung gemäss Art. 19. Abs. 2 lit.a i.V.m. § 4 VGH wird eine Heimfallentschädigung für das Projekt Sporthalle Stighag von Fr. 1'750'000 bewilligt.
2. Der Stiftung Stighag wird ein Erlass der entsprechenden Gemeindegebühren (Erschliessungs- und Bewilligungskosten) im Umfang von Fr. 100'000 gewährt.
3. Der Stiftung Stighag wird ein verzinsliches und bis zu einem allfälligen Heimfall befristetes Darlehen über Fr. 1'750'000 zu marktüblichen Konditionen gewährt. Der Stadtrat wird ermächtigt, bei Auszahlung des Darlehens die Konditionen festzulegen.

Nach gefasstem Beschluss wurde zwischen der Stiftung Sporthalle Stighag und der Stadt Kloten ein Baurechtsvertrag, sowie ein Darlehensvertrag ausgearbeitet und unterzeichnet, mit welchen dieser Beschluss umgesetzt wurde.

Gesuch um Erhöhung des städtischen Beitrags

Mit Schreiben vom 30. November 2018 hat die Stiftung Sporthalle Stighag ein Gesuch um Erhöhung dieser bewilligten finanziellen Beteiligung gestellt. Grund dafür ist, dass die Stiftung entgegen der ursprünglich geplanten Bruttoinvestitionskosten von Fr. 3'500'000 heute von Fr. 5'100'000 ausgeht; also Fr. 1'600'000 mehr als ursprünglich angenommen. Als Grund für diese Kostensteigerung macht die Stiftung einerseits gestiegene Bedürfnisse seitens des neuen Unihockeyvereins Kloten-Dietlikon Jets verantwortlich, andererseits beruft sie sich auf «verschiedene behördliche Auflagen», welche ihr zur Zeit der Erstellung des Kostenvoranschlages noch nicht bekannt gewesen seien. Ausserdem wurden diverse nützliche und sinnvolle Projektoptimierungen umgesetzt, welche einen klaren Mehrwert bringen.

Die Stiftung stellte dem Stadtrat darauf abgestützt folgendes Gesuch:

1. Erhöhung der Heimfallentschädigung von Fr. 1'750'000 auf Fr. 2'550'000.
2. Gleichzeitige Erhöhung des Darlehens von Fr. 1'750'000 auf Fr. 2'550'000.
3. Erlass der Bewilligungs- und Erschliessungskosten im Umfang von Fr. 250'000 statt der bereits bewilligten Fr. 100'000.
4. Bewilligung der vom Kanton verlangten Ersatzmassnahmen für Fruchtfolgeflächen.

Behandlung im Stadtrat

Der Stadtrat hat in der Folge dieses Gesuch geprüft. Dabei wurden folgende Aspekte erwogen: Die von den Initianten getätigten freiwilligen Zusatzinvestitionen erhöhen den Nutzen der Halle und steigern damit deren Wert. Um die Halle für den Kinder- und den Breitensport flexibler nutzbar zu machen, wurde beispielsweise ein besonders gesundheitsschonender Spezialboden eingebaut. Um die Halle für verschiedene Sportarten nutzen zu können, wurden zusätzliche bauliche Massnahmen getroffen. Um den Anforderungen der Medien gerecht zu werden, wurden die Medienanschlüsse nach dem neuesten Stand der Technik realisiert und die Beleuchtung verbessert, dies auch unter Berücksichtigung der Energieeffizienz mittels LED-Leuchten. Wegen den steigenden Sommertemperaturen wurde eine noch bessere Lüftungsanlage eingebaut. Um die Verschmutzung der Halle zu reduzieren und um den Benutzern mehr Schutz zu bieten, wurde auf der Längsseite teilweise ein Vordach angebaut. Im Innern wurden zusätzliche Tribünen realisiert. Zuletzt wurde eine Brandmeldeanlage eingebaut, um die Sicherheit der Halle zu erhöhen.

Eine hälftige Beteiligung der Stadt an den Mehrkosten infolge des geschaffenen Zusatznutzen könne deshalb vertreten werden.

Der Kanton Zürich habe zur Auflage gemacht, die durch das Projekt verlorene Fruchtfolgefläche gleichwertig zu kompensieren. Die Kompensation des Verlustes der Fruchtfolgeflächen hat innert fünf Jahren nach Baubeginn zu erfolgen.

Die Stiftung wiederum ersucht nun die Stadt Kloten, diese Ersatzmassnahmen selber zu tätigen. Die Stadt Kloten ist heute jedoch nicht im Besitz geeigneter Grundstücke und müsste sich – wie die Stiftung auch – um entsprechende Flächen bemühen. Solche Flächen werden heute gemäss Angaben der Stiftung zu einem Preis von mindestens Fr. 30 pro m² gehandelt, Tendenz klar steigend. Um klare Verhältnisse bezüglich der Kreditbewilligung zu schaffen, solle mit dieser Vorlage ein Maximalbetrag genehmigt werden, den die Stadt der Stiftung zur Kompensation der Fruchtfolgefläche finanziert, wobei die Vornahme der Kompensation weiterhin Aufgabe der Bauherrschaft bleibe. Ausgehend von einem Preis von Fr. 50 pro m² und einer Fläche von 6'100 m² an Fruchtfolgeflächen ergibt sich so ein maximaler Beitrag der Stadt an die Kompensationsmassnahmen der Stiftung von Fr. 305'000. Würde es der Stiftung gelingen, die Fruchtfolgefläche zu einem geringeren Preis zu kompensieren, so würden sich entsprechend auch die Ausgabe der Stadt verringern. Die Kosten für die Kompensation der Fruchtfolgefläche wären auch bei einer späteren Eigennutzung durch die Stadt angefallen. Da das Grundstück mittels Baurecht abgegeben wurde und damit grundsätzlich im Eigentum der Stadt verbleibt, stellt die Kompensationsmassnahme eine Vorinvestition für die zukünftige Nutzung des Grundstücks dar.

Weil der ursprüngliche Kredit zusammen mit dem von der Stiftung beantragten Zusatzkredit die Kompetenzgrenze des Gemeinderates übersteigt, ist der Zusatzkredit beim Gemeinderat zuhanden einer Volksabstimmung zu beantragen.

Der vom Stadtrat dem Gemeinderat zuhanden der Volksabstimmung beantragte Zusatzkredit in der Höhe von Fr. 1'255'000 setzt sich folgendermassen zusammen:

- Erhöhung der Heimfallentschädigung für Bauten und Anlagen von Fr. 1'750'000 um Fr. 800'000 auf Fr. 2'550'000.
- Erhöhung des Erlasses der Bewilligungs- und Erschliessungsgebühren von Fr. 100'000 um Fr. 150'000 auf Fr. 250'000.
- Übernahme von maximal Fr. 305'000 als Beitrag zur Kompensation der Fruchtfolgeflächen.

Behandlung im Gemeinderat

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) des Gemeinderates hat den Antrag des Stadtrates auf Gewährung des Zusatzkredites geprüft und lehnte ihn mehrheitlich ab. Dies in erster Linie, weil die Kostensteigerungen durch Projektänderungen bzw. Erweiterungen entstanden seien. Geplant war ursprünglich eine einfache Trainingshalle, gebaut wurde hingegen viel mehr. Auch waren Auflagen des Kantons, wie beispielsweise die Kompensation der Fruchtfolgeflächen, schon vor oder während der Realisierung bekannt geworden. Die Stiftung hätte spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Gesuch um Erhöhung der Beteiligung stellen müssen und nicht erst nach dem Abschluss der Bauarbeiten. Die Stadt Kloten respektive das Volk würde so im Nachhinein ein grösseres finanzielles Engagement eingehen, über deren Ausführung eine private Stiftung entschieden habe.

Die Diskussion im Gemeinderat drehte sich dann auch um diese Aspekte. Jedoch wies eine Minderheit darauf hin, dass der beantragte Zusatzkredit differenziert zu betrachten sei. Die Erhöhung der Bewilligungs- und Erschliessungsgebühren um Fr. 150'000, sowie die Übernahme von maximal Fr. 305'000 als Beitrag zur Kompensation der Fruchtfolgeflächen seien Investitionen, die bei einem späteren Heimfall nach Ablauf der Baurechtsdauer wiederum der Stadt Kloten bzw. der öffentlichen Hand zugutekämen. Aus diesem Grund sei eine Krediterhöhung in diesem Umfang gerechtfertigt. Anders verhalte es sich bei der beantragten Erhöhung der Heimfallentschädigung in der Höhe von Fr. 800'000, da diese Zusatzkosten durch Entscheidungen, welche alleine die private Stiftung getroffen habe, entstanden seien. In der Folge wurde beraten, dass der vom Stadtrat beantragte Zusatzkredit in seiner ursprünglichen Höhe abzulehnen sei, dafür aber dem Stimmvolk ein Zusatzkredit in der Höhe von Fr. 455'000 zur Übernahme der zusätzlichen Erschliessungskosten und der Kompensation der Fruchtfolgeflächen zur Abstimmung vorzulegen sei.

In der Abstimmung lehnte der Gemeinderat den vom Stadtrat beantragten Zusatzkredit in der Höhe von Fr. 1'255'000, mit 18 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung und 2 Mitgliedern im Ausstand, ab. Er beantragte dem Stimmvolk einen Zusatzkredit in der Höhe von Fr. 455'000 zur Übernahme der zusätzlichen Erschliessungskosten und

der Kompensation der Fruchtfolgeflächen zur Abstimmung vorzulegen.

Meinung des Stadt- und Gemeinderates

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat mit Beschluss vom 2. Juli 2019 einen Zusatzkredit beantragt, welche die nun zur Abstimmung vorliegenden Kreditbestandteile enthält. Der Gemeinderat hat dem heute zur Abstimmung vorliegenden Kreditbestandteil am 3. Dezember 2019 ebenfalls zugestimmt.

Der Stadt- und Gemeinderat empfehlen deshalb, dem vorliegenden Zusatzkredit in der Höhe von Fr. 455'000 zuzustimmen.

Antrag

Nach Art. 6 lit. d der Gemeindeordnung der Stadt Kloten beantragen der Stadt- und Gemeinderat den Stimmberechtigten dem Zusatzkredit in der Höhe von Fr. 455'000 zuhanden der Stiftung Sporthalle Stighag zuzustimmen.

Empfehlung

Den Stimmberechtigten der Stadt Kloten wird gestützt auf die Anträge des Stadt- und des Gemeinderates die Zustimmung zur Vorlage «Stiftung Sporthalle Kloten, Erhöhung der finanziellen Beteiligung (Zusatzkredit Fr. 455'000)» empfohlen.





STADTKLOTEN

KOMMUNALE VOLKSABSTIMMUNG

Urnenabstimmung der Politischen Gemeinde Kloten vom Sonntag, 17. Mai 2020

Vorlage

Kommunale Volksabstimmung

«Gemeindeordnung (GO) der Stadt Kloten, Revision»



STIMMEN SIE AB!

KOMMUNALE VOLKSABSTIMMUNG «GEMEINDEORDNUNG (GO) DER STADT KLOTEN, REVISION»

Das Wichtigste in Kürze

Die Totalrevision der Gemeindeordnung wurde erforderlich, weil auf den 1.1.2018 das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft getreten ist. Auch wenn nicht alle Bestimmungen völlig neu formuliert wurden und materiell nur eine Teilrevision durchgeführt wurde, ist die Vorlage eine Totalrevision, weil damit auch die Nummerierung der Artikel wieder durchgängig angepasst wurde.

Tatsächliche Neuerungen sind zum Beispiel die neu geschaffene Grundlage für ein Kinder- und Jugendparlament. Ob ein solches jedoch je eingeführt wird, hängt vor allem von der Initiative der jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner von Kloten ab. Weiter wird mit der neuen Bestimmung über E-Government die Verwaltung

beauftragt, weitgehend elektronische Dienstleistungen im Verwaltungsbereich anzubieten und mit den Einwohnerinnen und Einwohnern in erster Linie auf elektronischem Weg zu kommunizieren.

Die Vorlage muss nach Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger noch durch den Regierungsrat genehmigt werden und soll auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einstimmig die Annahme der Vorlage. Der Gemeinderat hat sich mit 19 Ja und 9 Nein Stimmen ebenfalls für die Annahme der Vorlage ausgesprochen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Stimmen Sie der folgenden Vorlage zu?
Gemeindeordnung (GO) der Stadt Kloten.**

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Die aktuell gültige Gemeindeordnung (GO) der Stadt Kloten vom 14. April 2004 mit Teilrevisionen vom 10. April 2005, 25. September 2005, 12. Februar 2006, 17. Mai 2009, 29. November 2009, 4. September 2011 und 24. November 2013 muss im Zuge der Einführung des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich auf den 1. Januar 2018 bis spätestens 1. Januar 2022 angepasst werden.

Die Stadt Kloten ist bereits seit der Einführung des Parlaments im Jahr 1970 als Einheitsgemeinde ausgestaltet, das heisst, das Schulwesen ist mit der politischen Gemeinde vereint. Vor diesem Hintergrund bestand diesbezüglich kein Anpassungsbedarf an das neue Gemeindegesetz. Ebenso hat die Stadt Kloten bereits mit der Gemeindeordnung von 2004 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, beschränkte Kompetenzen an die Verwaltung zu delegieren, um eine effiziente und moderne Verwaltungsführung zu gewährleisten.

Trotzdem muss die Gemeindeordnung in verschiedener Hinsicht revidiert werden, um den neuen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen. Der Stadtrat ist dabei so vorgegangen, dass er Bewährtes der bestehenden Gemeindeordnung möglichst übernommen hat. Neues und Notweniges wurde geregelt und darüber hinaus hat der Stadtrat in verschiedenen Bestimmungen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Neuerungen vorzuschlagen, zu welchen keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Grundlage für die Revisionsarbeit war die vom Gemeindeamt veröffentlichte Muttergemeindeordnung (MUGO) für Parlamentsgemeinden.

Der Gemeinderat hat die Vorlage durch eine ausserordentliche parlamentarische Kommission vorberaten lassen. Diese Kommission hat verschiedene Änderungen eingefordert, welche einerseits im Rahmen einer Nachbesserung durch den Stadtrat eingeflossen sind und andererseits in der parlamentarischen Beratung behandelt wurden.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

A. Bestand und Organisation

Die historisch überlieferte Gebietsumschreibung in Art. 1

entspricht nicht dem Gemeindegesetz, da Gebietsumschreibungen generell nie durch die Verfassung (z.B. Bundesverfassung oder Kantonsverfassung, wo ebenfalls keine formulierte Gebietsumschreibung vorhanden ist), sondern durch einen Vertrag geregelt werden müssen. Da dies aber historisch gewachsen ist, wird sie vom Gemeindeamt toleriert. Aufgrund der Bedeutung des Flughafens Kloten hat das Gebiet des Flughafens ebenfalls in dieser Bestimmung Erwähnung gefunden.

B. Politische Rechte der Stimmberechtigten

Die Bestimmungen über die Urnenwahlen, das Wahlbüro sowie das Wahlverfahren wurden materiell nicht verändert. Die finanziellen Befugnisse wurden im Sinne einer Stärkung des Parlaments zu dessen Gunsten erhöht, so dass an der Urne künftig nur noch über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck abgestimmt werden soll. Ebenso wurde die Limite für jährlich wiederkehrende Defizitgarantien auf Fr. 500'000 erhöht.

Das Initiativrecht musste aufgrund der neuen Kantonsverfassung (KV) und gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) angepasst werden. Die Anzahl der notwendigen Unterschriften für eine Volksinitiative beträgt unverändert 300.

C. Gemeinderat

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Aufgabe des Gemeinderats (Parlament), dessen Wahlbefugnisse, seine allgemeinen Befugnisse wie auch die Rechtsetzungsbefugnisse, sind materiell unverändert und wurden lediglich bezüglich Formulierung angepasst. Neu ist in Art. 11 die für alle Behörden gesetzlich vorgeschriebene Offenlegungspflicht der Interessenbindungen verankert. Der Gemeinderat kann die Einzelheiten dazu selbst in seiner Organisationsverordnung festlegen, wodurch sich diese auch von der Offenlegungspflicht des Stadtrats und der Schulpflege unterscheiden können.

In Art. 14 sind die Rechtssetzungsbefugnisse des Gemeinderats geregelt. Er erlässt oder ändert insbesondere seine eigene Organisationsverordnung, die Mitarbeiterverordnung, die Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder, die Polizeiverordnung und die Gebührenverordnung. Diese Beschlüsse unterliegen alle dem fakultativen Referendum, welches durch 300 Stimmberechtigte ergriffen werden kann.

Die Bestimmung über die Finanzkompetenzen wurde in Ihrer Systematik unverändert gelassen. Es wird nach Befugnissen unterschieden, welche dem fakultativen Referendum unterstehen und solchen, für die der Gemeinderat abschliessend zuständig ist. Die Befugnisse wurden entsprechend den in Art. 7 vorgenommenen Änderungen angepasst. Neu ist auch die Kompetenz zur Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche dem Gemeinderat übertragen worden.

Zu den bisherigen parlamentarischen Instrumenten (Motion, Postulat, Interpellation und schriftliche Anfrage) schreibt das Gemeindegesetz in § 34 neu auch das Instrument der parlamentarischen Initiative vor.

Das Gemeindegesetz ermächtigt neu (§ 37) die Gemeinden, ein Kinder- und Jugendparlament zu schaffen, falls sie dafür eine entsprechende Grundlage in der Gemeindeordnung vorsehen. In der neuen Gemeindeordnung wurde in Art. 19 neu diese Grundlage geschaffen. Ob tatsächlich ein solches Kinder- und Jugendparlament gebildet wird, hängt in erster Linie von den Jugendlichen selbst ab, ob sie von ihrem Recht Gebrauch machen wollen und eine entsprechende Organisation aufbauen wollen. Die formellen Anforderungen an ein Kinder- und Jugendparlament sind gering, das heisst es gibt keine Vorschriften bezüglich Grösse und Zusammensetzung, «Wahlverfahren» oder die Sitzungshäufigkeit.

D. Verwaltungsbehörden

Neu wurden für alle Verwaltungsbehörden gleichermassen geltende allgemeine Regelungen festgehalten. So wurde auch hier die entsprechende Regelung der Offenlegungspflicht für Interessenbindungen, die Befugnis, jederzeit Sachverständige und frei gewählte beratende Kommissionen beiziehen zu können sowie die Befugnis, bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche an einzelne Mitglieder

oder Ausschüsse der Behörde zu übertragen, geregelt.

In Art. 24 bis Art. 29 werden Aufgaben, Zusammensetzung und Organisation des Stadtrats geregelt. Am wichtigsten ist der Wegfall der Vorschrift zur Ressortbildung in der Gemeindeordnung. Neu ist diese Kompetenz durch das Gemeindegesetz (§ 48 Abs. 2) dem Stadtrat übertragen und kann nicht mehr durch die Gemeindeordnung vorbestimmt bzw. eingeschränkt werden.

Im Übrigen sind die Bestimmungen für den Stadtrat weitgehend unverändert. Bei den finanziellen Kompetenzen wird neu vom Gemeindegesetz bei Ausgaben ausserhalb des Budgets eine maximale Beschränkung verlangt, welche bei Fr. 1 Mio. pro Jahr liegt.

Als Novum ist mit Art. 34 neu eine Energiekommission als beratende Kommission des Stadtrats definiert und in der Gemeindeordnung verankert. In dieser Kommission soll mindestens je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen – also ein Gemeinderatsmitglied – Einsitz nehmen.

Art. 35 bis 44 regeln neu die Belange der Schule. Als Behördenbezeichnung wurde der nun wieder zwingend erforderliche Begriff der Schulpflege, statt wie früher Schulbehörde, verwendet. Die Schulpflege besteht neu aus 6 statt bisher 10 an der Urne zu wählenden Mitgliedern (zuzüglich dem vom Stadtrat abgeordneten Präsidium). Diese Reduktion der Behörde ist durch die starke Verschiebung von Aufgaben (v.a. Führungs- und Organisationsaufgaben) zu den Schulleitungen hin begründet.

Die finanziellen Befugnisse der Schulpflege bleiben materiell weitgehend unverändert. Auch hier wurde eine Plafonierung für ausserhalb des Budgets zu bewilligende Ausgaben festgelegt. Die Befugnis zur Schaffung neuer städtischer Betriebe und Schulen ohne gesetzliche Verpflichtung wird neu und entsprechend seiner Budgetkompetenz dem Stadtrat übertragen.

Als sogenannte unterstellte Kommissionen des Stadtrats sind auch in der neuen Gemeindeordnung die Sozialkommission, die Baukommission, die Grundsteuerkommission sowie die Bürgerrechtskommission definiert (Art. 45 bis 48).

Während die Mitglieder der Baukommission und der Grundsteuerkommission durch den Stadtrat gewählt werden, wurde für die Mitglieder der Sozialkommission und der Bürgerrechtskommission die Urnenwahl beibehalten.

Die besondere Stellung des Betriebs- und Stadtammannts wird in Art. 51 beschrieben, wobei gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung keine Änderungen erfolgen. Die Wahl der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers erfolgt durch den Stadtrat und die Anstellung erfolgt auf der Grundlage der Mitarbeiterverordnung. Analog sind auch die Belange des Friedensrichteramtes in Art. 52 geregelt, wobei dort die Wahl nach wie vor an der Urne erfolgt.

Das neue Gemeindegesetz verlangt nebst dem internen Kontrollorgan (Rechnungsprüfungskommission) neu auch die Bestimmung einer externen finanztechnischen Prüfstelle. Diese wird durch die Rechnungsprüfungskommission und den Stadtrat durch übereinstimmende Beschlüsse bestimmt.

E. Kommunikation und E-Government

Mit dem neuen Art. 54 «E-Government» wurde eine Grundlage geschaffen, dass die Verwaltung eine möglichst grosse Zahl der Dienstleistungen in elektronischer Form anbieten kann. Da die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage auf kommunaler Stufe dafür nicht zwingend erforderlich ist, sofern in den übergeordneten Erlassen des Kantons und des Bundes die entsprechenden Grundlagen vorhanden sind, hat diese Bestimmung hier einen Zielcharakter, in dem sie die Verwaltung beauftragt «eine möglichst grosse Zahl der Dienstleistungen elektronisch anzubieten». Ebenso soll die Kommunikation mit den Einwohnerinnen und Einwohnern verstärkt in elektronischer Form durchgeführt werden.

Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich

Ein erster Vorschlag für die Gemeindeordnung wurde entsprechend dem vorgesehenen Verfahren dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung unterbreitet. Dieses hat mit seinem Bericht vom 19. April 2018 Stellung genommen und wenige Korrekturen eingefordert, welche es als Bedingung für eine vorbehaltlose Genehmigung durch den Regierungsrat erachtet. Diese Korrekturen sind in den Antrag an den Gemeinderat vollständig eingeflossen.

Rechtliches

Gemäss Art. 6 lit. a der bisherigen Gemeindeordnung unterstehen Erlass und Änderung der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. Demzufolge ist die Vorlage der Urne zu unterbreiten. Die totalrevidierte Gemeindeordnung ist, sofern die Vorlage angenommen wird, dem Regierungsrat nach Rechtskrafterwahrung des Urnenentscheids zur Genehmigung vorzulegen. Nach Erhalt des Beschlusses des Regierungsrats soll die neue Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Beratung und Beschluss des Gemeindeparlaments

Der Gemeinderat hat die endgültige Vorlage des Stadtrats an seiner Sitzung vom 5. November 2019 detailliert beraten und dabei noch zahlreiche Änderungen vorgenommen.

In Art. 4 und Art. 6 wurden entgegen dem Antrag des Stadtrats die Wahl der Sozialkommission und der Bürgerrechtskommission der Urnenwahl zugeordnet.

In Art. 13 lit. f wurde die Ergänzung eingefügt, dass der Gemeinderat nebst dem Leitbild auch noch die Strategie des Stadtrats zur Kenntnis nehmen wird.

In Art. 16 beantragte der Stadtrat, Art. 16 Abs. 2 lit. a zu streichen, da die im Sommer 2019 in Kraft getretene Änderung des Gemeindegesetzes diese Bestimmung nicht mehr erforderlich macht. Der Gemeinderat ist diesem Antrag nicht gefolgt und behält die Kompetenz, den mittelfristigen Ausgleich des Budgets selbst zu regeln.

Ebenso hat der Gemeinderat in Art. 18 die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission festgeschrieben, obwohl das Parlament dies im Rahmen seines Organisationserlasses selbstständig regeln könnte. Der Gemeinderat vertrat hingegen die Auffassung, dass diese Kommission in der Gemeindeordnung bereits Erwähnung finden soll.

Art. 32 wurde durch zwei zusätzliche Bestimmungen (Abs. 6 und 7) ergänzt, welche den Stadtrat verpflichten, regelmässig zu prüfen, ob die einzelnen öffentlichen Aufgaben notwendig sind. Bevor eine neue Aufgabe übernommen wird, soll deren Finanzierbarkeit dargelegt werden.

Bei der neu mit Art. 34 eingeführten Energiekommission schieden sich die Geister ebenfalls, wobei sich mehrheitlich die Meinung durchsetzte, diese Energiekommission als beratende Kommission des Stadtrats auszugestalten. Eine Minderheit des Rates beantragte jedoch die Schaffung einer unterstellten Kommission, wodurch aber die Besetzung durch angehörige der Fraktionen des Parlaments aufgrund der Unvereinbarkeitsregeln nicht zulässig gewesen wäre.

Meinungen der im Gemeinderat unterlegenen Minderheiten

Zu Art. 1 wurde ein Antrag gestellt, diesen mit einem Absatz 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: *Die Stadt Kloten verpflichtet sich, nach den Grundsätzen einer nachhaltigen und klimafreundlichen Entwicklung die Versorgung mit erneuerbaren Energien, Energie- und Ressourceneffizienz und die Reduktion des CO₂-Ausstosses zu fördern.* Die Mehrheit des Rates folgte dem Antrag des Stadtrats, auf diese Ergänzung zu verzichten, weil dies im Rahmen der Abstimmung über die Initiative «Nachhaltiges Kloten» dem Stimmbürger separat zum Entscheid vorgelegt wird. Je nach Ausgang dieser Abstimmung wird Art. 1 der neuen GO unmittelbar ergänzt.

Eine Minderheit des Rates folgte dem Stadtrat, welcher die Wahl sämtlicher Mitglieder der unterstellten Kommissionen dem Stadtrat zuordnen wollte. Es war für die Ratsminderheit – wie auch für den Stadtrat – nicht einzusehen, dass zwei Kommissionen vom Volk gewählt werden sollen (Sozialkommission und Bürgerrechtskommission) und zwei vom Stadtrat (Baukommission und Grundsteuerkommission). Es sind alle Kommissionen, in denen Fachkompetenz gefragt ist und in denen kein wirklicher politischer Entscheidungsspielraum vorhanden ist. Bei allen Entscheidungen der vier Kommissionen handelt es sich um Verwaltungsakte, welche von den entsprechenden Kommissionen aufgrund der gesetzlichen Grundlagen gefällt werden müssen. Eine Volkswahl der Kommission vermittelt hier ein Scheinmitspracherecht des Stimmvolks.

Ein weiterer unterlegener Minderheitsantrag betraf die Anzahl der Mitglieder des Parlaments. Eine Minderheit des Rates beantragte, diesen von heute 32 Mitgliedern auf neu 36 Mitglieder aufzustocken. Begründet wurde dieser Antrag einerseits durch das Wachstum der Bevölkerung auf über 20'000 Einwohnerinnen und Einwohner, andererseits

durch die dadurch ermöglichte verbesserte Repräsentanz der politischen Parteien im Parlament.

Ebenso war die Anzahl Mitglieder der Schulpflege im Rat umstritten. Der Antrag des Stadtrats, diese neu mit 6 Mitgliedern zu besetzen obsiegte, während eine Minderheit diese bei 8 Mitgliedern festlegen wollte. Auch hier wurde primär die politische Repräsentanz auch kleiner Parteien als Argument ins Feld geführt.

Abstimmungsempfehlung

Der Stadtrat und eine Mehrheit des Gemeinderats (19 Ja Stimmen zu 9 Nein Stimmen) empfehlen die Annahme der Vorlage.

Antrag

Nach Art. 15 der Gemeindeordnung der Stadt Kloten beantragen der Stadt- und Gemeinderat den Stimmberechtigten der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Empfehlung

Den Stimmberechtigten der Stadt Kloten wird, gestützt auf die Anträge des Stadt- und des Gemeinderates, die Annahme der Totalrevision empfohlen.

Gemeindeordnung (GO) der Stadt Kloten

A. Bestand und Organisation

Art. 1 Name, Bestand und Aufgaben

¹ Die Stadt Kloten bildet zusammen mit Gerlisberg, Egetswil, Obholz, Rankhof, Vorder- und Hinterbänikon, dem Eigental und dem grossen Ried (Landesflughafen Zürich-Kloten) eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

² Die Stadt erfüllt die auf der Gemeindeautonomie beruhenden und die von Bund und Kanton durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Kloten. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 3 Organisation und Organe

¹ Die Gemeinde ist als Parlamentsgemeinde organisiert.

² Es bestehen folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte (Souverän),
- b. Gemeinderat (Gemeindeparlament).

³ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Stadtrat (Gemeindevorstand),
- b. Schulpflege,
- c. eigenständigen Kommissionen.

⁴ Die Energie- und Wasserversorgung ist einer Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht übertragen.

B. Politische Rechte der Stimmberechtigten

Art. 4 Urnenwahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

- a. Mitglieder des Gemeinderats,
- b. Mitglieder des Stadtrats,
- c. Präsidentin oder Präsident des Stadtrats,
- d. Mitglieder der Schulpflege,
- e. Mitglieder der Sozialkommission,
- f. Mitglieder der Bürgerrechtskommission,
- g. Friedensrichterinnen oder Friedensrichter.

² Für die Wahlen in Behörden gemäss Abs. 1 lit. a bis g ist der Wohnsitz in Kloten erforderlich.

Art. 5 Wahlbüro

¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstermine fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die Wohnsitz in Kloten haben.

⁴ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Wahlverfahren

¹ Die Erneuerungswahlen folgender Behörden erfolgen mit leeren Wahlzetteln:

- a. Präsidentin bzw. Präsident und Mitglieder des Stadtrats,
- b. Mitglieder der Schulpflege,
- c. Mitglieder der Sozialkommission,
- d. Mitglieder der Bürgerrechtskommission.

² Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Abs. 1 im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindebehörden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

³ Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen mit leeren Wahlzetteln wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 7 Obligatorisches Referendum

Der obligatorischen Abstimmung durch die Stimmberechtigten (obligatorisches Referendum) unterliegen:

- a. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,
- b. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,
- c. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
- d. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
- e. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,

- f. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,
- g. Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung an der Energie- und Wasserversorgungsunternehmung, insbesondere durch Veräusserung von Anteilen oder Verzicht auf die Partizipation an Kapitalerhöhungen,
- h. Beschlüsse über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck,
- i. Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck,
- j. Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Defizitgarantien von mehr als Fr. 500'000.

Art. 8 Fakultatives Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderats (fakultatives Referendum). Ausgenommen sind Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

- a. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen, nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
- b. ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

Art. 9 Initiative

¹ 300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, kann von einer einzelnen Person oder mehreren stimmberechtigten Personen eingereicht werden.

C. Gemeinderat

Art. 10 Zusammensetzung und Aufgabe

¹ Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan mit der Oberaufsicht der Stadt.

² Der Gemeinderat besteht aus 32 Mitgliedern. Er regelt seine Organisation in einer Organisationsverordnung.

Art. 11 Interessenbindung

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats legen ihre Interessenbindungen offen.

² Die Organisationsverordnung des Gemeinderats regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 12 Wahlbefugnisse

¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:

- a. Ratsleitung des Gemeinderats,
- b. Mitglieder der Kommissionen und daraus deren Präsidentin oder Präsidenten,
- c. Mitglieder der Spezialkommissionen und daraus deren Präsidentin oder Präsidenten.

² Der Gemeinderat wählt im Weiteren:

- a. Mitglieder des Wahlbüros,
- b. ihm vom Stadtrat zugewiesene Delegierte in weiteren Gremien.

Art. 13 Allgemeine Befugnisse

Der Gemeinderat hat folgende allgemeine Befugnisse:

- a. politische Kontrolle über die Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
- b. Abnahme der Geschäftsberichte im Rahmen seiner Aufsicht über die gesamte Stadtverwaltung,
- c. Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,
- d. Behandlung von Initiativen,
- e. Behandlung parlamentarischer Vorstösse,
- f. Kenntnisnahme des Leitbilds und der Strategie des Stadtrats,
- g. Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
- h. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche,

- die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- i. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
 - j. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 3 % des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 3 % der Einwohnerinnen und Einwohner betreffend,
 - k. Schaffung neuer Stellen in der Stadtverwaltung, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist, Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat erlässt oder ändert folgende wichtige Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- a. die Organisation des Parlaments (Organisationsverordnung),
- b. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten (Mitarbeiterverordnung),
- c. die Entschädigung von Behördenmitgliedern (Entschädigungsverordnung),
- d. das Polizeirecht (Polizeiverordnung),
- e. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie den Kreis der Abgabepflichtigen (Gebührenverordnung),
- f. die auf Stufe Gemeinde zu treffenden Regelungen für den Erwerb des Bürgerrechts (Bürgerrechtsverordnung).

Art. 15 Planungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung folgender Pläne:

- a. kommunaler Richtplan,
- b. Bau- und Zonenordnung,
- c. Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne,
- d. Erschliessungspläne.

Art. 16 Finanzielle Befugnisse

¹ Der Gemeinderat trifft folgende finanziellen Entscheide abschliessend:

- a. jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
- b. jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten,
- c. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
- d. Genehmigung der Jahresrechnung,
- e. Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,
- f. neue, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck,
- g. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck,
- h. jährlich wiederkehrende Defizitgarantien bis zu Fr. 300'000,
- i. An- und Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten bis zu Fr. 10'000'000,
- j. finanziellen Beteiligungen oder Darlehensgewährungen an Dritte sowie Bürgschaften bis zu Fr. 3'000'000,
- k. Schaffung neuer städtischer Betriebe und Schulen ohne gesetzliche Verpflichtung mit einem mutmasslichen jährlichen Bruttoaufwand bis zu Fr. 1'000'000,
- l. Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
- m. Abnahme von Bauabrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen an der Urne oder im Gemeinderat.

² Der Gemeinderat beschliesst folgende finanzielle Entscheide unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums:

- a. Regelung des mittelfristigen Ausgleichs,
- b. einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 3'000'000,
- c. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 300'000,
- d. jährlich wiederkehrende Defizitgarantien und ähnliche Verpflichtungen von bis zu

- zu Fr. 500'000,
- e. An- und Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten von mehr als Fr. 10'000'000,
 - f. finanzielle Beteiligungen oder Darlehensgewährungen an Dritte sowie Bürgschaften über Fr. 3'000'000,
 - g. Schaffung neuer städtischer Betriebe und Schulen ohne gesetzliche Verpflichtung mit einem mutmasslichen jährlichen Bruttoaufwand von mehr als Fr. 1'000'000.

Art. 17 Parlamentarische Instrumente

Jedes Mitglied des Gemeinderats ist befugt, im Rat eine Motion, ein Postulat, eine Interpellation oder eine parlamentarische Initiative einzureichen, sowie eine schriftliche Anfrage zu stellen. Zudem kann der Gemeinderat eine Fragestunde durchführen. Die Organisationsverordnung des Gemeinderats regelt das Vorgehen.

Art. 18 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) besteht aus neun Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.
- ² Sie prüft alle Anträge an den Gemeinderat, sofern keine Spezialkommission darüber befindet.
- ³ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen.

Art. 19 Kinder- und Jugendparlament

In der Gemeinde Kloten kann ein Kinder- und Jugendparlament eingeführt werden. Dieses hat folgende Befugnisse:

- a. Recht auf Anhörung durch das Gemeindeparlament,
- b. Recht, dem Gemeindevorstand Anfragen oder dem Gemeindeparlament Postulate einzureichen.

D. Verwaltungsbehörden

1. Allgemeines

Art. 20 Geschäftsführung

- ¹ Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.
- ² Die Behörden handeln nach dem Kollegialitätsprinzip.

Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 23 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

- ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Stadtrat

Art. 24 Zusammensetzung und Aufgabe

- ¹ Der Stadtrat ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt. Er erarbeitet das Leitbild und die Strategie zu Beginn jeder Legislatur und bringt diese dem Gemeinderat zur Kenntnis.
- ² Er nimmt die politische Führung der Stadt wahr.
- ³ Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.
- ⁴ Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 25 Organisation

- ¹ Der Tätigkeitsbereich des Stadtrats umfasst die

gesamten Aufgaben nach Art. 1 Abs. 2 GO.

² Die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern regelt der Stadtrat in seinem Organisationsreglement.

Er beachtet dabei folgende Kriterien:

- a. Zusammenhang der Aufgaben,
- b. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
- c. sachliche und politische Ausgewogenheit.

Art. 26 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:

- a. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
- b. Mitglieder von Ausschüssen.

² Der Stadtrat wählt weiter aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten:

- a. der Schulpflege,
- b. der Sozialkommission,
- c. der Baukommission,
- d. der Grundsteuerkommission,
- e. der Bürgerrechtskommission,
- f. der Ausschüsse und Fachkommissionen.

³ Der Stadtrat ernennt oder wählt in freier Wahl:

- a. Delegierte und Abordnungen in verschiedenen Institutionen,
- b. Mitglieder von Kommissionen sowie Organe und Amtspersonen, deren Wahl nicht durch Gesetz oder die Gemeindeordnung einem anderen Organ übertragen ist.

⁴ Der Stadtrat ernennt oder stellt an:

- a. Verwaltungsdirektorin bzw. Verwaltungsdirektor,
- b. auf Antrag der Verwaltungsdirektorin bzw. des Verwaltungsdirektors weitere Mitglieder der Geschäftsleitung,
- c. Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes sowie des Gemeindeführungsorgans, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
- d. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter.

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Der Stadtrat besorgt die allgemeinen Gemeindeaufgaben, soweit nach der Gemeindeordnung nicht andere Behörden

zuständig sind.

² Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

- a. politische Planung, Führung und Aufsicht,
- b. Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
- c. Vollzug der Beschlüsse des Souveräns und des Gemeinderats,
- d. Vorberatung aller Vorlagen und Antragstellung zu den Geschäften des Gemeinderats,
- e. Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
- f. Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- g. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane,
- h. Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
- i. Unterstützung des Gemeindeferendums.

³ Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- a. Handeln für die Gemeinde nach aussen,
- b. Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- c. Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie Schaffung neuer Stellen gemäss seinen Befugnissen zur Bewilligung neuer Ausgaben,
- d. Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- e. Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner

Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,

- f. übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
- g. Festsetzung der Besoldungen und Behördenentschädigungen im Rahmen der Erlasse des Gemeinderats,
- h. Ausübung der Aktionärsrechte am Energie- und Wasserversorgungsunternehmen,
- i. Verwaltung und Bewirtschaftung sämtlicher Grundstücke und Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens mit Einschluss der Schulanlagen sowie der Schülerheime.

Art. 28 Rechtssetzungs- und Planungsbefugnisse

¹ Der Stadtrat erlässt oder ändert folgende Verordnungen und Reglemente:

- a. Vorschriften im Bereich Sicherheit, gestützt auf die Polizeiverordnung,
- b. Tarif für die Gemeindegebühren im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenverordnung,
- c. Organisationsreglement des Stadtrats,
- d. Verwaltungsreglement,
- e. alle weiteren Erlasse, für die nicht ausdrücklich der Gemeinderat zuständig ist.

² Der Stadtrat erlässt oder ändert folgende Pläne:

- a. Festsetzung der Bau- und Niveaulinien,
- b. Benennung von öffentlichen und privaten Strassen, Wegen und Plätzen,
- c. Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen,
- d. Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen,
- e. Gebietsänderungen, die unüberbautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Gemeinde wesentlich sind,
- f. generelles Entwässerungsprojekt.

Art. 29 Finanzielle Befugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

- a. Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
- b. Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- a. Ausgabenvollzug,
- b. Bewilligung gebundener Ausgaben (über die Bewilligung gebundener Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 ist der Gemeinderat zu orientieren),
- c. Bewilligung neuer einmaliger und im Budget enthaltener Ausgaben bis zu Fr. 500'000 für den bezeichneten Zweck,
- d. Bewilligung neuer, einmaliger und im Budget nicht enthaltener Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 250'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 1'000'000. pro Jahr,
- e. Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender und im Budget enthaltener Ausgaben bis zu Fr. 50'000 für den bezeichneten Zweck,
- f. Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender und im Budget nicht enthaltener Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 30'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 250'000 pro Jahr,
- g. Bewilligung jährlich wiederkehrende Defizitgarantien bis zu Fr. 40'000,
- h. An- und Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten bis zu Fr. 4'000'000,
- i. Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Gemeindeparlament zuständig ist,
- j. Abnahme von Bauabrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen im Rahmen der eigenen Kreditbewilligungsbefugnis. Bei Überschreitungen ist der Gemeinderat zu orientieren.

Art. 30 Delegation von Kompetenzen

¹ Der Stadtrat kann im Rahmen der ihm zustehenden

Ausgabenkompetenzen sowie Ausgabenvollzug an seine Mitglieder und an die Verwaltung delegieren.

² Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem Verwaltungsreglement.

³ Gegen Entscheide und Verfügungen im Rahmen der delegierten Befugnisse kann beim Stadtrat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt Einsprache erhoben werden, soweit nicht durch übergeordnetes Recht ein anderes Rechtsmittelverfahren vorgesehen ist.

Art. 31 Polizeirichteramt

¹ Der Stadtrat kann einzelnen Gemeindeangestellten das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Gemeindeangestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.

² Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung im Verwaltungsreglement.

Art. 32 Stadtschreiberin oder Stadtschreiber

¹ Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ist Stadtschreiberin oder Stadtschreiber.

² Sie oder er unterstützt den Stadtrat bei seinen Aufgaben, hat beratende Stimme bei den Geschäften des Stadtrats sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 33 Organisation Führung und Aufgaben der Stadtverwaltung

¹ Die Stadtverwaltung erbringt die von der Gemeinde, dem Gemeinderat und dem Stadtrat beschlossenen Leistungen wirkungsorientiert, wirtschaftlich und zum Wohle der Bevölkerung.

² Oberstes Führungsorgan der Stadtverwaltung ist die Geschäftsleitung. Diese führt die Stadtverwaltung operativ und im Rahmen der Ziele des Stadtrats.

³ Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor hat den Vorsitz über die Geschäftsleitung.

⁴ Die Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse werden im Verwaltungsreglement festgelegt.

⁵ Die Anstellung des städtischen Personals erfolgt nach den Bestimmungen der Mitarbeiterverordnung.

⁶ Der Stadtrat prüft regelmässig, ob die einzelnen öffentlichen Aufgaben notwendig sind.

⁷ Bevor eine neue Aufgabe übernommen wird, legt der Stadtrat deren Finanzierbarkeit dar.

Art. 34 Energiekommission

¹ Der Stadtrat setzt als ständige beratende Kommission eine Energiekommission ein.

² Der Stadtrat legt den Bestand sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Energiekommission in einem Organisationsreglement fest.

³ Der Bestand der Energiekommission umfasst mindestens je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Jede Fraktion bestimmt ihre Vertretung. Weitere Mitglieder der Energiekommission werden durch den Stadtrat in freier Wahl besetzt.

3. Schulpflege

Art. 35 Bestand der Schule

Das Schulwesen umfasst die gesamte Volksschule und die Vorschulstufe sowie die Mitbeteiligung der Stadt an den von regionalen Einrichtungen angebotenen Ausbildungs-, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen.

Art. 36 Allgemeine Befugnisse

Die Schulpflege ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für die strategische Führung der obligatorischen Volksschule und verantwortlich für den Schulbetrieb.

Art. 36 Allgemeine Befugnisse

Die Schulpflege ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für die strategische Führung der obligatorischen Volksschule und verantwortlich für den Schulbetrieb.

Art. 37 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht aus 6 Mitgliedern zuzüglich des vom Stadtrat abgeordneten Stadtratsmitglieds.

² Den Vorsitz der Schulpflege führt das vom Stadtrat abgeordnete Mitglied des Stadtrats.

³ Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 38 Stellung

¹ Die Schulpflege ist eine eigenständige Kommission.

² Die Schulpflege stellt dem Gemeinderat Antrag über:

- a. Kreditbegehren, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Souveräns fallen,
- b. Neugründung, Aufhebung, Übernahme und Unterstützung von Schulen und

Aufgaben der Schule, für deren Betrieb keine gesetzliche Pflicht besteht.

³ Die Schulpflege stellt dem Stadtrat Antrag über:

- a. Budget der Schule,
- b. Kreditbegehren, die innerhalb der Ausgabenkompetenz des Stadtrats liegen.

⁴ Anträge der Schulpflege, die der Gemeinderat zu behandeln hat, gehen an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

Art. 39 Ausschüsse

¹ Die der Schulpflege obliegenden Geschäfte werden von ihr als Gesamtbehörde wahrgenommen.

² Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch die Schulpflege in ihrem Organisationsreglement festgelegt.

Art. 40 Aufgabenübertragung an die Verwaltung

¹ Die Schulpflege kann Mitarbeitenden der Verwaltung bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Sie regelt die Aufgaben- und Entscheidungsbefugnisse mit ihrem Organisationsreglement und im Rahmen des gesamten übergeordneten Volksschulrechts.

Art. 41 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der Ausschüsse.

² Die Schulpflege wählt im Weiteren die Vertretungen in Kommissionen, private Institutionen und regionale Einrichtungen in freier Wahl.

Art. 42 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege beschliesst im Rahmen ihrer Aufgaben folgende finanziellen Entscheide abschliessend:

- a. Abnahme von Abrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen im Rahmen der eigenen Kreditbewilligungsbefugnis (bei Überschreitungen sind der Stadtrat und der Gemeinderat zu orientieren),
- b. gebundenen Ausgaben (über die Bewilligung gebundener Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 sind der Stadtrat und der Gemeinderat zu orientieren),
- c. neue, einmalige und im Budget enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 200'000 für den bezeichneten Zweck,

- d. neue, einmalige und im Budget nicht enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 40'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 200'000 pro Jahr,
- e. neue, jährlich wiederkehrende und im Budget enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 20'000 für den bezeichneten Zweck,
- f. neue, jährlich wiederkehrende und im Budget nicht enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 10'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 40'000 pro Jahr.

Art. 43 Weitere Befugnisse

Die Schulpflege hat weiter folgende Befugnisse:

- a. Vollzug der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden sowie der zuständigen Gemeindeorgane im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeit,
- b. Erlass des eigenen Geschäftsreglements und von Reglementen für einzelne Bereiche der Schule,
- c. schulische und ausserschulische Benutzung des Schulareals und der Schulliegenschaften,
- d. Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,
- e. Festsetzung des Schulgelds bei einer Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schülern gemäss den Grundsätzen des Gemeinderats.

Art. 44 Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Lehrperson und mindestens eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter mit beratender Stimme teil.

² Das Teilnahmerecht kann für folgende Geschäfte ausgeschlossen werden:

- a. Wahl, Anstellung und Entlassung der Schulleiterinnen und Schulleiter,
- b. Wahl, Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen,
- c. weitere Personalgeschäfte, die konkrete Mitarbeitende betreffen.

4. Unterstellte Kommissionen des Stadtrats

Art. 45 Sozialkommission

¹ Die Sozialkommission ist eine unterstellte Kommission des Stadtrats.

² Der Stadtrat legt den Bestand sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialkommission sowie die Aufgabenübertragung an Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder an Dritte in einem Organisationsreglement fest.

Art. 46 Baukommission

¹ Die Baukommission ist eine unterstellte Kommission des Stadtrats.

² Der Stadtrat legt den Bestand sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission sowie die Aufgabenübertragung an Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder an Dritte in einem Organisationsreglement fest.

Art. 47 Grundsteuerkommission

¹ Die Grundsteuerkommission ist eine unterstellte Kommission des Stadtrats.

² Der Stadtrat legt den Bestand sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Grundsteuerkommission sowie die Aufgabenübertragung an Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder an Dritte in einem Organisationsreglement fest.

Art. 48 Bürgerrechtskommission

¹ Die Bürgerrechtskommission ist eine unterstellte Kommission des Stadtrats.

² Der Stadtrat legt den Bestand sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Bürgerrechtskommission sowie die Aufgabenübertragung an Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder an Dritte in einem Organisationsreglement fest.

Art. 49 Protokoll

Das Protokoll für unterstellte Kommissionen besorgt eine vom Stadtrat bezeichnete Person aus der Stadtverwaltung, die beratende Stimme hat.

Art. 50 Stellung der Anträge an den Gemeinderat

Anträge einer unterstellten Kommission, welche der Gemeinderat zu behandeln hat, reicht diese an den Stadtrat ein.

5. Einzelämter

Art. 51 Betriebs- und Stadtammannamt

¹ Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber des Betriebs- und Stadtammannamts besorgt die ihr oder ihm durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben.

² Das Arbeitsverhältnis der Amtsperson und ihrer Mitarbeitenden richtet sich mit Ausnahme der Dienstaufsicht und der Dienstgewalt nach der Mitarbeiterverordnung der Stadt Kloten.

³ Der Stadtrat stellt und weist die Amtslokale zu.

⁴ Alle Gebühren des Amtes fallen in die Stadtkasse.

Art. 52 Friedensrichteramt

¹ Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter ist im Hauptamt nach der Mitarbeiterverordnung angestellt.

³ Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.

⁴ Alle Gebührenerträge fliessen in die Stadtkasse.

Art. 53 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.

² Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

³ Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die Prüfung.

⁴ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

E. Kommunikation und E-Government

Art. 54 E-Government

¹ Die Gemeinde bietet eine möglichst grosse Zahl ihrer Dienstleistungen elektronisch an.

² Die Einwohnerinnen und Einwohner werden, wenn möglich und zumutbar, weitgehend auf die elektronischen Dienstleistungen verwiesen.

³ Die Gemeinde soll mit ihren Einwohnerinnen und Einwohnern, wenn möglich, in elektronischer Form kommunizieren, soweit dies durch übergeordnetes Recht nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

F. Schlussbestimmungen

Art. 55 Vollzug

Diese Gemeindeordnung der Stadt Kloten tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn des folgenden Kalenderjahrs in Kraft und ersetzt diejenige vom 14. April 2004 sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse.

Art. 56 Übergangsregelungen zur Änderung vom 17.05.2020

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 besteht die Schulpflege aus 10 Mitgliedern. Allfällige Abgänge während der Amtsdauer werden erst ersetzt, wenn die Mindestzahl an Behördenmitgliedern gemäss dieser Gemeindeordnung unterschritten wird.

² Die Amtsdauer der unter alter Gemeindeordnung vom Stadtrat gewählten Grundsteuerkommission und Baukommission endet mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung.

Die vorstehende Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020 angenommen worden und tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.

Vom Stadtrat Kloten genehmigt am 21. Mai 2019

STADTRAT KLOTEN

Der Präsident: René Huber

Der Verwaltungsdirektor: Thomas Peter

Vom Gemeinderat Kloten genehmigt am 5. November 2019

GEMEINDERAT KLOTEN

Der Präsident: Heinrich Brändli

Die Sekretärin: Denise Meyer

An der Urnenabstimmung der politischen Gemeinde Kloten vom 17. Mai 2020 angenommen

STADTRAT KLOTEN

Der Präsident: René Huber

Der Verwaltungsdirektor: Thomas Peter

Vom Regierungsrat am xxx xxxx 20xx mit Beschluss Nr. xxx genehmigt

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

Die Staatsschreiberin: Katrin Arioli



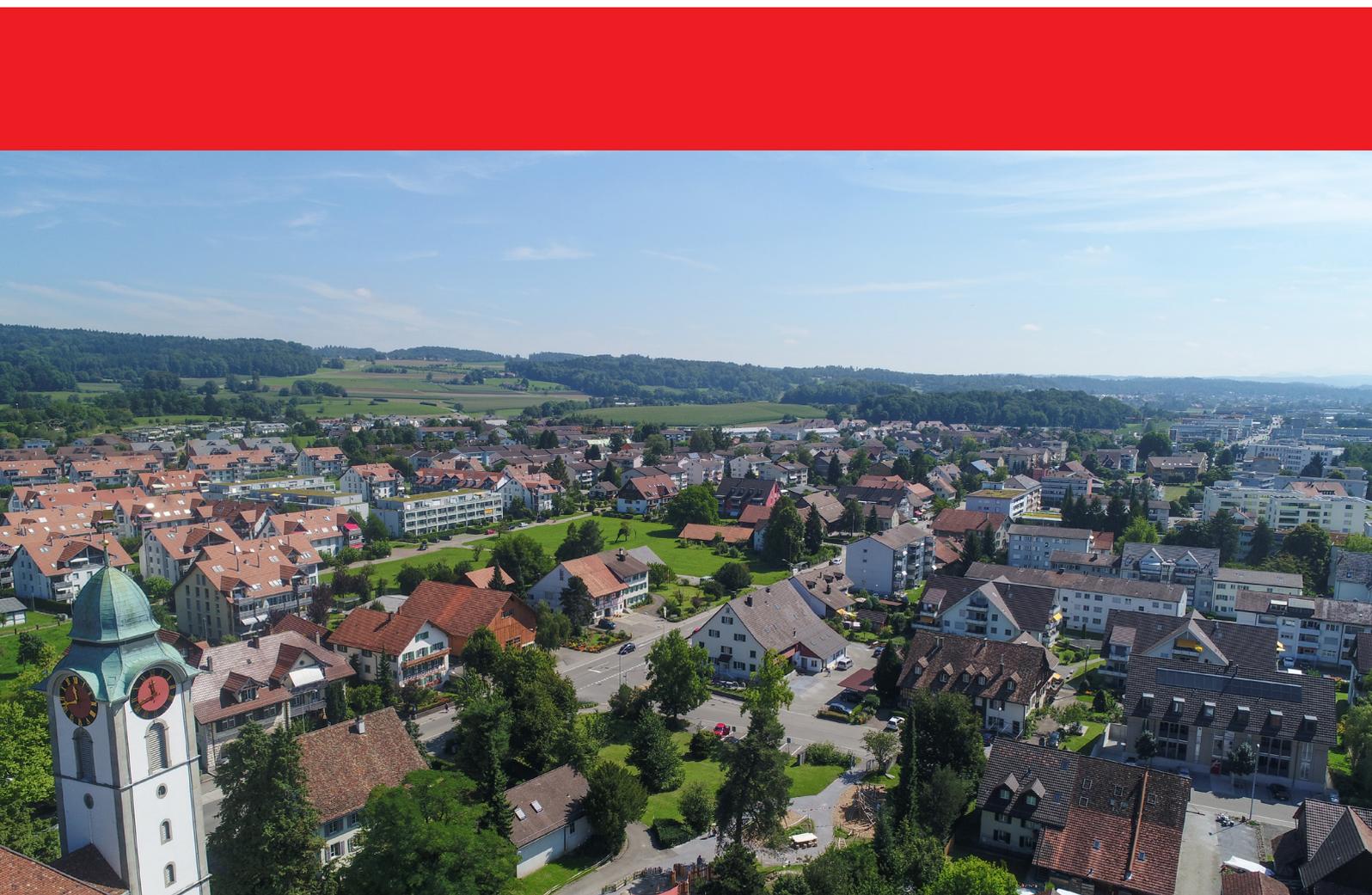
STADTKLOTEN

KOMMUNALE VOLKSINITIATIVE

Urnenabstimmung der Politischen Gemeinde Kloten vom Sonntag, 17. Mai 2020

Vorlage

Kommunale Volksinitiative «Wohnen für Alle»



STIMMEN SIE AB!

KOMMUNALE VOLKSINITIATIVE «WOHNEN FÜR ALLE»

Das Wichtigste in Kürze

Die Initiative bezweckt eine Ergänzung der Gemeindeordnung mit dem Ziel, den gemeinnützigen Wohnungsbau in Kloten so zu fördern, dass bis ins Jahr 2040 der Anteil des gemeinnützigen Mietwohnungsbaus in der Stadt Kloten mindestens 25% beträgt. Damit soll zusätzlicher bezahlbarer Wohn- und Gewerberaum geschaffen werden.

Stadt- und Gemeinderat lehnen die Initiative ab, weil sie in dieser Form nicht umsetzbar ist und andererseits die speziellen Verhältnisse in der Stadt Kloten nicht berücksichtigt.

Die Stadt Kloten verfügt heute über rund 8,7% Genossenschaftswohnungen und ist damit im Kanton Zürich (rund 10%) nur knapp unterdurchschnittlich. Der gesamtschweizerische Anteil an Genossenschaftswohnungen beträgt rund 7% aller Mietwohnungen. Weil die Einflussmöglichkeiten für eine staatliche Lenkung des Wohnungsmarktes sehr eingeschränkt sind, kann die verlangte Quote von 25% in keinem der Entwicklungsszenarien bis 2040 erreicht werden.

Die Initiative impliziert, dass in Kloten der Anteil an «bezahlbarem» Wohnraum zu gering ist. Dies trifft aber nicht zu. Die Stadt Kloten verfügt im Kanton Zürich über einen der höchsten Anteile an preisgünstigem Wohnraum. Das Problem in Kloten besteht vielmehr darin, dass es zu wenig Wohnungen für die sehr hohe Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt gibt. Daher ist der Leerwohnungsbestand auch sehr tief. Dies hat viel damit zu tun, dass unsere Stadt über nahezu doppelt so viele Arbeitsplätze wie Einwohnerinnen und Einwohner verfügt.

Um mehr Wohnraum zu schaffen, unterstützt der Stadt- und Gemeinderat seit einigen Jahren die bauliche Verdichtung in Kloten. Dies geschieht selbstverständlich auch in Zusammenarbeit mit Genossenschaften, aber nicht nur. Weil eine Annahme der Initiative einen staatlichen Eingriff in die heute dynamische Immobilienentwicklung bedeuten würde, befürchten Stadt- und Gemeinderat, dass die gewünschte Entwicklung gebremst würde, was zur Folge hätte, dass der Wohnungsmarkt in der Stadt Kloten weiterhin angespannt bleibt. Eine Verknappung des Wohnungsangebotes führt dabei wiederum zu teureren Mieten.

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Stimmen Sie der folgenden Vorlage zu?
Kommunale Volksinitiative «Wohnen für Alle»**

Die Initiative im Wortlaut

Initiativtext und Begründung des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee aus dem Umfeld der SP Kloten reichte folgende kommunale Volksinitiative ein, welche eine Ergänzung der Gemeindeordnung der Stadt Kloten verlangt.

Gestützt auf Art. 10ff der Gemeindeordnung der Stadt Kloten und das Gesetz über die politischen Rechte stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Stadt Kloten folgendes ausformuliertes Begehren:

WOHNEN FÜR ALLE

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Kloten vom 1.5.2004 wird wie folgt ergänzt:

Art. 1₃: Die Gemeinde setzt sich aktiv für den Schutz, die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils von zahlbaren und qualitativ hochwertigen Wohnungen und Gewerberäumen ein. Sie verpflichtet sich dem Ziel einer soziodemografisch durchmischten Wohnbevölkerung in allen Quartieren. Sie gewährleistet, dass sich mindestens ein Viertel aller Mietwohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgern befindet, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip der kostendeckenden Mieten verpflichtet sind. Ausgenommen von dieser Berechnung sind Wohnungen und Einfamilienhäuser im selbst genutzten Eigentum.

2. Übergangsbestimmung:

Für die Erreichung von mindestens einem Viertel des Mietwohnungsbestandes im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgern setzt die Gemeinde das Jahr 2040 als Ziel.

3. Inkraftsetzung:

Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnungsänderung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Begründung

- In der Stadt Kloten soll **Wohnen für alle** möglich sein.
- Die Gemeinschaft der Stadt Kloten muss sich deshalb zum Ziel setzen, in Bezug auf Lage und energetischer Ausstattung qualitativ hochwertigen und für Normalverdienende **bezahlbaren Wohn- und Gewerberaum zu erhalten und zu schaffen**.
- Wie und wo wir uns leisten können zu wohnen, bestimmt im Kern über die Möglichkeiten, unser Leben frei zu gestalten. Deshalb sind Lebensräume mit zahlbaren Wohnungen und Gewerberäumen **schützenswerte Güter**.
- Die Wohnkosten sind der grösste Posten in einem Haushaltsbudget und **volkswirtschaftlich der bedeutendste Anteil** an den Haushalts- und Investitionsausgaben.
- Die in Kloten **steigenden Miet- und Immobilienpreise sind Gift für die Wirtschaft** und fehlen dem Konsum und damit dem Gewerbe.
- Der **Druck auf das Erwerbseinkommen** erhöht sich massiv oder es müssen **lange Arbeitswege** in Kauf genommen werden.

- Die Mietpreise bestimmen ebenso über die Zusammensetzung der Bevölkerung in den Quartieren. Eine gute Durchmischung ist jedoch unabdingbare **Voraussetzung für ein funktionierendes und lebenswertes Gemeinwesen**.
- Menschen, die jahrelang mit ihren Steuergeldern und ihrem Engagement unserer Stadt Sorge getragen und zur weltweit einmaligen Lebensqualität beigetragen haben, werden **aus ihren Quartieren verdrängt. Das ist inakzeptabel**.
- Will Kloten **eine attraktive Wohn- und Gewerbestadt für die breite Bevölkerung** und den Mittelstand bleiben, muss diese Entwicklung umgehend gebremst werden.
- Die einzige Lösung dafür ist, dass **Immobilien der Renditeorientierung und der Spekulation entzogen** werden und von nicht-gewinnorientierten Eigentümern aufgekauft oder bewirtschaftet werden sowie im selbstbewohnten Eigentum genutzt werden.
- **Gemeinnützige Wohnbauträger**, die der kostendeckenden Miete verpflichtet und allen zugänglich sind, sollen deshalb ihren Marktanteil auf **mindestens einen Viertel aller Wohnungen erhöhen**. Dies hat zudem generell mietzinssenkende Wirkung.

Fakten und Zahlen zur Stadt Kloten

Anteil genossenschaftlicher Wohnraum

Die Stadt Kloten verfügt über einen Genossenschaftsanteil von rund 8,7% an den bestehenden Mietwohnungen (Stand 2018), was im Vergleich zum Kanton Zürich, in welchem von einem durchschnittlichen Anteil von 10% ausgegangen wird, knapp unterdurchschnittlich ist. Im gesamtschweizerischen Durchschnitt beträgt der Anteil an Mietwohnungen ca. 7%.

Leerwohnungsbestand

Der Leerwohnungsbestand in Kloten befindet sich seit Jahren auf einem sehr tiefen Niveau (unter 1%) und erreicht nahezu die tiefe Quote der Stadt Zürich.

Fluktuation und sozialer Status

Innerhalb von fünf Jahren zieht rund 50% der Klotener Bevölkerung wieder weg. Diese Personen werden signifikant durch statistiefere Personen ersetzt. Grund für die hohe Fluktuation ist unter anderem, dass zu wenig adäquater Wohnraum zur Verfügung steht. So finden zum Beispiel viele Personen bei der Änderung der Familiensituation schlicht keine Wohnung, welche den individuellen Bedürfnissen entspricht.

Durchmischung

Damit Quartiere lebenswert sind und Gemeinschaft entstehen kann, ist eine gute Durchmischung wichtig. Die grosse Mehrheit der Klotener Gebäude ist inzwischen über 50 Jahre alt. Ganze Quartiere verfügen deshalb über einen alten, oftmals nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entsprechenden Wohnungsbestand. Dies führt dazu, dass eine ungewünschte «Entmischung» zu beobachten ist, weil es in einigen Quartieren einen sehr grossen Anteil alter und oftmals relativ günstiger Wohnungen gibt. Der Mittelstand wird durch diese Umstände verdrängt und zieht mangels adäquatem Wohnungsangebot aus der Stadt Kloten weg.

Anteil günstiger Wohnungen

Im Zusammenhang mit der eidgenössischen Volksinitiative «für mehr bezahlbaren Wohnraum» (Abstimmung vom 9. Februar 2020; der geforderte 10%-Anteil für Genossenschaftswohnungen wurde abgelehnt) wurden Auswertungen zum Anteil preisgünstiger Wohnungen erstellt. Die Beratungs- und Immobilienunternehmung Wüest Partner, Zürich, hat dazu im Auftrag der Stadt Kloten für den Kanton Zürich eine Übersichtskarte erstellt. Daraus geht hervor, dass die Stadt Kloten mit einem Anteil von 40 bis 49% an preisgünstigem Wohnraum geradezu eine «Tiefpreis»-Insel im Zürcher Unterland darstellt (vgl. Abbildung auf der nächsten Seite).

Als Grundlage wurden folgende Mietpreise angenommen:

- Mietwohnungen bis 2.5 Zimmer für Singlehaushalte gelten als preisgünstig bei Monatsmieten unter 1'000 Franken (ohne Nebenkosten);
- Mietwohnungen mit 3 bis 3.5 Zimmer für Paarhaushalte gelten als preisgünstig bei Monatsmieten unter 1'500 Franken (ohne Nebenkosten);
- Mietwohnungen 4 Zimmern oder mehr für Mehrpersonenhaushalte gelten als preisgünstig

bei Monatsmieten unter 2'000 Franken (ohne Nebenkosten).

Es kann somit festgehalten werden, dass die Stadt Kloten im kantonalen Vergleich ihren Beitrag zum günstigen Wohnungsmarkt trotz einem geringeren Anteil genossenschaftlicher Wohnungen leistet.

Initiative ist nicht umsetzbar

Die Initiative verlangt, dass bis spätestens im Jahr 2040 ein Genossenschaftsanteil von 25% erreicht wird. Folgende rechtlichen Möglichkeiten würden der Stadt Kloten für eine Umsetzung und Steuerung des Anteils von Genossenschaftswohnungen zur Verfügung stehen:

- Entwicklung der (wenigen) städtischen Grundstücke nur noch mit Genossenschaften.
- Umwandlung der rund 80 städtischen (und bereits heute preisgünstigen) Wohnungen in eine Genossenschaftsstruktur.
- Finanzielle Unterstützung von genossenschaftlichen Wohnbauprojekten (wird bereits heute umgesetzt).
- Einflussnahme bei Arealüberbauungen (zusammenhängende Grundstücksentwicklungen von mindestens 3'000 m² Grundstücksfläche mit einem Ausnützungsbonus von 10%).
- Festlegung eines genossenschaftlichen Wohnanteils bei Aufzonen im maximalen Umfang des Mehrwertes.

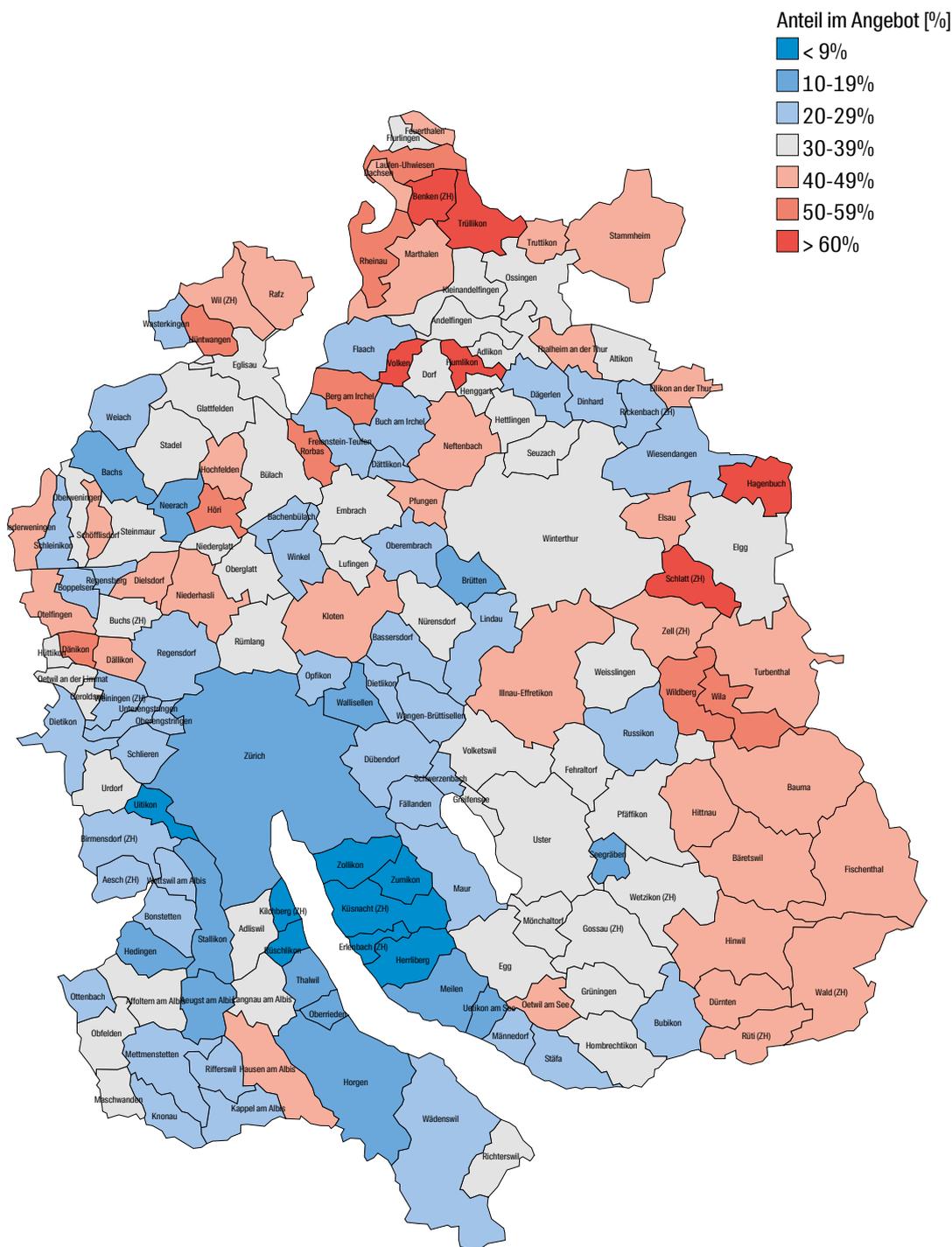
Bei Überbauungen nach aktueller Bau- und Zonenordnung (also über 95% aller Baugesuche) hat die Stadt Kloten hingegen keinerlei Einflussmöglichkeiten, wer die Wohnungen erstellt und betreibt, geschweige denn zu welchem Preis. Da die Einflussmöglichkeiten der Stadt Kloten beschränkt sind, ist die Erreichung eines Anteils genossenschaftlicher Wohnungen von 25% innert 20 Jahren nicht möglich.

Unter Berücksichtigung des vorgesehenen Wachstums müssten in Kloten innerhalb von nur gerade 20 Jahren rund 2'250 zusätzliche Genossenschaftswohnungen geschaffen werden. Zum Vergleich: Von 1998 bis 2017 (20 Jahre) betrug die Anzahl neu erstellter Wohnungen in Kloten insgesamt

nur gerade 1'454. Von den neu erstellten Wohnungen könnte aber nur ein geringer Teil der Eigentümerinnen und Eigentümer zur Erstellung von gemeinnützigem Wohnraum verpflichtet werden.

Anteil von preisgünstigen Mietwohnungen im Angebot

Durchschnitt 2016-2019, Quelle: Wüest Partner



Die Stadt Kloten weist im kantonalen Vergleich eine sehr grosse Anzahl an preisgünstigem Wohnraum auf.

Auswirkungen der Initiative

Die Initiative geht von falschen Voraussetzungen aus, indem sie suggeriert, dass es in Kloten wenig bezahlbaren Wohnraum gibt. Die Stadt Kloten verfügt aber über einen der höchsten Anteile an bezahlbarem Wohnraum im Kanton Zürich. Der Wohnungsmarkt in Kloten ist angespannt, weil die Nachfrage aufgrund der vielen Arbeitsplätze sehr hoch ist.

Die zuständigen Planungsbehörden verfolgen deshalb seit Jahren den Weg, zusätzlichen Wohnraum – für alle sozialen Schichten und Anforderungen – zu schaffen. Mangels grossen, unbebauten Flächen können in Kloten nur neue Wohnungen entstehen, wenn genügend Anreize für eine Verdichtung geschaffen werden. Diese Anreize werden aber durch die Forderung der Initiative verkleinert, indem Stadt- und Gemeinderat gezwungen würden, in den freien Markt einzugreifen und Eigentümerinnen und Eigentümer zu zwingen, ihre Projekte zumindest teilweise «ohne Gewinnabsichten» zu entwickeln.

Das Ergebnis wäre kontraproduktiv: Es entstehen weniger neue Wohnungen und der Druck auf den Wohnungsmarkt in Kloten nimmt weiter zu. Zudem kann die Quote von 25% an gemeinnützigen Wohnbauträgern schlicht nicht erreicht werden, was die Forderung der Initiative ad absurdum führt.

Stellungnahme des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee hat das Recht, zum Antrag des Stadt- und Gemeinderates in der Abstimmungsweisung Stellung zu nehmen. Der nachfolgende Text wurde vom Initiativkomitee verfasst.

Kloten verändert sich. Viele Wohnhäuser stehen vor Sanierungen, Abbrüchen oder Verdichtungen. Zudem führen die zahlreichen neuen Arbeitsplätze, die durch Projekte wie den Circle geschaffen werden, zu einer noch grösseren Nachfrage nach Wohnungen in Kloten. Die Folgen dieser Entwicklungen sind steigende Mieten. Um dem entgegen zu wirken, fordert die Initiative «Wohnen für Alle» mehr gemeinnützige Wohnungen für Kloten.

Für mehr bezahlbare Wohnungen

Gemeinnützige Bauträger verlangen für ihre Wohnungen nur so viel, wie sie tatsächlich kosten. Die so berechnete Kostenmiete führt zu deutlich tieferen Mieten als in gewinnorientierten Mietverhältnissen. Auf das Jahr gerechnet beträgt die Differenz zwischen zwei und drei Monatsmieten!

Für den Mittelstand

In der Schweiz können sich nur noch knapp 10 Prozent der Bevölkerung selbstbewohntes Wohneigentum leisten. Genossenschaften bieten hier eine willkommene Alternative. Für den Kauf von Anteilsscheinen ist ein viel kleineres Eigenkapital erforderlich, sodass sich auch Familien und der Mittelstand diese Wohnform leisten können. Die Genossenschaften sind aber auch offen für Leute mit kleinerem oder grösserem Portemonnaie.

Die Initiative schafft darum nicht einfach «Sozialwohnungen», sondern mehr bezahlbare Wohnungen, auf die insbesondere Familien und der Mittelstand angewiesen sind.

Wohnqualität auch im Alter

Die Menschen werden immer älter und die meisten möchten bis ins hohe Alter selbstbestimmt leben. Gemeinnützige Wohnbauträger, wie beispielsweise das Projekt Zukunftswohnen am Ewigen Wegli in Kloten, sind hierfür der ideale Partner. Sie haben Erfahrungen beim Abdecken von speziellen Wohnbedürfnissen.

Es braucht ein konsequentes Umdenken bei der Stadt!

Die Förderung von bezahlbaren Wohnungen war für die Stadt Kloten in den letzten Jahren kaum ein Thema. Mit Folgen für die Klotener Bevölkerung. Weniger als die Hälfte der ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohner von abgebrochenen Liegenschaften hat in Kloten wieder eine Wohnung gefunden!

Die Initiative gibt der Stadt den Auftrag ihre Wohnungspolitik zu verbessern und ihren Handlungsspielraum bewusster für bezahlbaren Wohnraum einzusetzen.

Die angestrebte Umgestaltung des Gebiets Steinacker zur Wohn- und Arbeitszone bietet dazu eine ideale Gelegenheit.

Die gute Finanzlage unserer Stadt ermöglicht zudem den aktiven Kauf von Bauland sowie dessen Weitergabe im Baurecht an gemeinnützige Wohnbauträger. Solche Ausgaben sind eine vorzügliche Investition in unsere Zukunft! Sie sichert der Stadt nachhaltigen Gestaltungsspielraum und regelmässige Einnahmen.

Auch kann vom neuen § 49b des Planungs- und Baugesetzes Gebrauch gemacht werden. Diese Regelung ermöglicht es der Stadt bei Zonen- und Gestaltungsplanänderungen einen Mindestanteil an bezahlbaren Wohnraum festzulegen.

Zusammenleben in Kloten stärken

Die Initiative stärkt den Zusammenhalt in Kloten. Gemeinnütziger Wohnraum wird von seinen Bewohnerinnen und Bewohnern im Vergleich zu herkömmlichen Mietverhältnissen viel länger bewohnt. Damit wird der hohen Bevölkerungsfluktuation in Kloten positiv entgegengewirkt.

Auch auf das Stadtleben wird sich die Initiative positiv auswirken. So zeigen Genossenschaften, wie beispielsweise das Zwicky-Areal in Dübendorf, dass sie das Leben in den Quartieren durch verschiedene Aktivitäten und Angebote beleben. Zudem fördert die starke Partizipation in den Genossenschaften auch das Engagement ihrer Bewohnerinnen und Bewohner in den Vereinen und Kulturinstitutionen.

Abstimmungsempfehlung

Kloten soll eine Stadt für alle sein, egal ob Eigenheimbesitzerin oder Mieter. Die zukünftigen Entwicklungen unserer Stadt ermöglichen es, unproblematisch bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

Darum empfiehlt Ihnen das Initiativkomitee **Ja zur Initiative «Wohnen für Alle»** zu stimmen.

Meinung des Stadt- und Gemeinderates

Behandlung im Stadtrat

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat mit Beschluss vom 8. Januar 2019 die Ablehnung der Initiative beantragt.

Behandlung im Gemeinderat

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 3. Dezember 2019 die Initiative mit 20 Nein-Stimmen und 10 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen abgelehnt.

Der Stadt- und Gemeinderat empfehlen deshalb, die Initiative abzulehnen.

Weil Volksinitiativen gemäss Art. 6 lit. g der Gemeindeordnung der Stadt Kloten dem obligatorischen Referendum unterliegen, ist die Vorlage trotz der Ablehnung der Stimmbewölkerung vorzulegen.

Antrag

Nach Art. 6 lit. g der Gemeindeordnung der Stadt Kloten beantragen der Stadt- und Gemeinderat den Stimmberechtigten die kommunale Volksinitiative «Wohnen für Alle» abzulehnen.

Empfehlung

Den Stimmberechtigten der Stadt Kloten wird gestützt auf die Anträge des Stadt- und des Gemeinderates die Ablehnung der Initiative empfohlen.

Herausgeberin: Stadt Kloten
Layout und Druck: HP&S Digitaldruck GmbH, Kloten
Auflage: 11'300 Exemplare

WWW.KLOTEN.CH/POLITIK